

An unsere Leser

Autor(en): **Krebs, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-802199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Friede

Monatsschrift für Friedens- u. Schiedsgerichtsbewegung

Offizielles Vereinsorgan der Schweizerischen Friedensgesellschaft

Abonnementspreis per Jahr: In- und Ausland Fr. 2. 50 (für Mitglieder und Nichtmitglieder); nicht bei der Post abonniert nach dem Ausland Fr. 3. 50 per Jahr. — **Inserate** per einspalt. 3,5 cm. breite Petitzeile 30 Cts., für Jahresaufträge nach Uebereinkunft. — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats. — **Redaktion:** Für das Zentralkomitee der Schweizerischen Friedensgesellschaft Dr. med. **Ludwig Reinhardt, Bern**, Eichmattweg 16. Redaktionelle Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen werden entgegengenommen von der **Buchdruckerei G. Krebs, Fischmarkt 1, Basel**, sowie von sämtlichen Annoncenbureaux.

Inhalt: An unsere Leser. — Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund. — Die grosse Verrücktheit unserer gegenwärtigen Zeit.

An unsere Leser.

Wie Sie aus dem nachstehenden Artikel ersehen können, hat sich die Schweiz. Friedensgesellschaft mit der Nationalen Schweiz. Vereinigung für den Völkerbund in Bern, dem Schweiz. Aktionskomitee für den Völkerbund in Zürich und den kantonalen Aktionskomitees in Basel und Genf vereinigt unter dem Titel „Schweiz. Vereinigung für den Völkerbund (Friedens- und Völkerbundsliga)“.

Durch diese Fusion ist das Vereinsorgan der Schweiz. Friedensgesellschaft (das noch etwa 900 Abonnenten hat) in Frage gestellt. Unseres Erachtens dürfte der Vorstand der neuen Vereinigung sich darüber beraten, ob es nicht angezeigt wäre, ihren Mitgliedern ein Publikationsorgan zu bieten. Natürlich müsste der Titel geändert, das Blatt vergrößert und die Redaktion im Sinn und Geist der Statuten geführt werden. Vielleicht wäre es möglich, die Redaktion für den deutschen Text Sekretär Zurlinden und für den französischen Sekretär Golay in Bern zu übertragen.

Wir werden uns erlauben, den Präsidenten Herrn Ständerat Dr. Usteri in Zürich, zu bitten, den Vorstand womöglich innert Monatsfrist über die Organfrage für die neue Vereinigung zu befragen.

Mit dieser Nummer hat unser Organ „Der Friede“ seinen 27. Jahrgang vollendet, und es geziemt sich, allen Mitarbeitern des Blattes bestens zu danken für ihre Arbeit, die sie seit vielen Jahren geleistet haben. Dank sei auch den Sektionen, die für die Verbreitung des Blattes viel Arbeit und Mühe aufgewendet haben.

Allen unsern Lesern ein herzliches glückliches Neues Jahr.

Der Verlag: **G. Krebs, Buchdrucker.**

Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund

(Friedens- und Völkerbundsliga).

Eine wichtige Sitzung fand Samstag, den 19. Dezember 1920, nachmittags 2 Uhr, im Bürgerhaus in Bern statt, indem sich die Nationale Vereinigung

für den Völkerbund, das Schweizerische Aktionskomitee für den Völkerbund (mit den Komitees von Basel und Genf) und die Schweizerische Friedensgesellschaft fusionierten. Die neue Vereinigung bezweckt, den Gedanken des Völkerbundes im Schweizervolk zu befestigen und zu vertiefen, sowie den Ausbau des Völkerbundsvertrages vom 28. Juni 1919 zu fördern.

Die ausgearbeiteten Statuten wurden schon im Oktober und November von den drei Vereinigungen vorberaten, sodass die heutige Versammlung nur noch wenige Differenzen zu erledigen hatte.

Um 2 Uhr eröffnete Hr. Ständerat Dr. Paul Usteri die General-Versammlung und begrüßte die 28 anwesenden Delegierten der drei Vereinigungen.

Zum Protokollführer wurde Sekretär Zurlinden bestimmt.

Trakt. 1: Statutenberatung. Es waren nur noch drei Punkte zu bereinigen; der Titel, Art. 7 und Art. 13 betr. Mitgliedschaft und Art. 12 betr. Beiträge. Nach eingehender Befürwortung durch die Herren Nationalrat Baumberger, Dr. Silbernagel, Prof. Bovet, Gustav Meier, Prof. Favre wurde der vorgeschlagene Titel: Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund (Friedens- und Völkerbundsliga) genehmigt.

Art. 7 lautet: Die Anmeldung als Mitglied der Vereinigung steht jedem volljährigen Schweizerbürger oder jeder Schweizerbürgerin zu

Gegen diesen Artikel wandten sich diejenigen Delegierten, welche in ihren Sektionen viele Ausländer als Mitglieder haben. Von den meisten Rednern wurde hauptsächlich auf den internationalen Charakter unserer Vereinigung hingewiesen, der es unverständlich erscheinen lasse, so engherzige Aufnahmebedingungen festzusetzen. In Art. 13 der Übergangsbestimmungen wurde aber solchen Sektionen insofern Rechnung getragen, als dort bestimmt wird, dass die Mitglieder dieser Organisationen ohne weiteres auch als Mitglieder der Vereinigung gelten. Dies bestimmte dann die Delegierten-Versammlung zur Annahme von Art. 7 und 13.

Art. 12. In diesem Artikel wird der Mitgliederbeitrag auf mindestens drei Franken festgesetzt,